



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 0812

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0080/ES

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Spain) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20240812.DE

1. MSG 201 IND 2024 0080 ES DE 21-05-2024 22-03-2024 ES ANSWER 21-05-2024

2. Spain

3A. S G de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes, Comunicaciones y de Medioambiente
DG de Mercado Interior y otras Políticas Comunitarias
Ministerio de Asuntos Exteriores, UE y Cooperación

3B. Ministerio de Derechos Sociales, Consumo y Agenda 2030

4. 2024/0080/ES - H10 - Glücksspiele

5.

6. Während der Verarbeitung in der TRIS-Phase der Entschließung der Generaldirektion für Glücksspiele, zur Genehmigung des Datenmodells des und zur Änderung des jeweiligen Anhangs I der beiden Entschließungen der Generaldirektion für Glücksspielregulierung in Bezug auf die technischen Spezifikationen und die Identifizierung und subjektive Verbote der Teilnahme an Glücksspielaktivitäten gemäß dem Gesetz 13/2011 vom 27. Mai 2011 über die Verordnung über Glücksspiele hat die Europäische Kommission um Klarstellung bestimmter Punkte in Bezug auf Anhang I Abschnitt 2.1.5 der Entschließung der Generaldirektion für Glücksspiele vom 6. Oktober 2014 ersucht und die Bestimmung zur Entwicklung der technischen Spezifikationen für Glücksspiele, Rückverfolgbarkeit und Sicherheit genehmigt, die von nicht reservierten technischen Glücksspielsystemen zu erfüllen sind, die den gemäß dem Gesetz 13/2011 erteilten Lizenzen unterliegen. Diese werden unten abgeschrieben:

„Antrag auf ergänzende Informationen – 2024/80/ES

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft notifizierten die spanischen Behörden der Kommission am 16. Februar 2024 die „Entschließung zur Genehmigung des Datenmodells des Informationsüberwachungssystems und zur Änderung der Anhänge über die technischen Spezifikationen und die Identifizierung und subjektive Verbote der Teilnahme an Glücksspielen“ (im Folgenden „notifizierter Entwurf“). Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die spanischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen zu beantworten:

- Die Kommission bittet um Erläuterungen zur Definition des Begriffs „Dritte, die professionelle Identitätsprüfdienste erbringen“.

- Darüber hinaus würde die Kommission um Klarstellung bitten, ob der Mitgliedstaat ein Zertifizierungssystem oder eine Liste von Anforderungen vorsieht, die die Identitätsprüfdienste erfüllen sollten, um die Betreiber bei der Auswahl eines akzeptablen Dritten zu unterstützen und somit die Einhaltung des Abschnitts 2.1.5 nachzuweisen.

Die spanischen Behörden werden gebeten, ihre Antwort bis zum 22. März 2024 zu übermitteln.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Anhang I Abschnitt 2.1.5 der genannten Entschließung vom 6. Oktober 2014 lautet:

„2.1.5. Aktivierung der Benutzerregistrierung und Beschränkung der Teilnahme.

Der Betreiber muss über ein dokumentiertes Verfahren für die Registrierung und Aktivierung von Benutzern verfügen, das die Anforderungen an die Identifizierung und die Beschränkung der Teilnahme umfasst, die in den Artikeln 26 und 27 des Königlichen Dekrets 1613/2011 vom 14. November 2011, mit dem das Gesetz 13/2011 vom 27. Mai 2011 über die Regulierung des Glücksspiels in Bezug auf die technischen Anforderungen für Glücksspiele umgesetzt wird.

Der Betreiber ist für die Richtigkeit der in seinen Benutzerregistrierungen gespeicherten Daten und die korrekte Identifizierung der Teilnehmer an den Spielen, die der Betreiber organisiert oder durchführt, verantwortlich. Darüber hinaus muss der Betreiber über einen Dienst zur Überprüfung von Identität und Geburtsdatum verfügen, der ausreicht, um die Richtigkeit der Registrierung festzustellen. Dieser Dienst kann von Dritten erbracht werden, die professionelle Identitätsüberprüfungsdienste erbringen.

Die Betreiber müssen alle Schritte, Anfragen und Ersuchen, die sie zur Überprüfung der von den Antragstellern übermittelten Daten gestellt haben sowie alle Dokumente, die sie zu diesem Zweck erhalten oder verwendet haben, aufzeichnen und aufbewahren. Die Daten müssen zusammen mit den der Benutzerregistrierung entsprechenden Daten für die Dauer der Benutzerregistrierung und für 4 Jahre nach ihrer Löschung oder Nichtigerklärung aufbewahrt werden.“ Diese Generaldirektion für Glücksspielregulierung weist darauf hin, dass es in diesem Abschnitt keine spezifische Definition der Art der Überprüfungsdienste gibt oder wer sie erbringen kann. Ebenso gibt es keine Bestimmung für die Festlegung von Anforderungen, die von diesen Dienstleistungen oder von denjenigen, die sie erbringen, zu erfüllen sind. Aus diesem Grund werden die Betreiber in der Lage sein, die Dienstleistungen auszuwählen, die sie für am besten geeignet halten, je nach ihrem Kundenvolumen oder anderen Kriterien und in dem Maße, in dem sich der Stand der Technik entwickelt und Betrugsrisiken festgestellt werden.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu